## GEMEINDEAMT FRAUENTAL a. d. L.

Politischer Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark Postleitzahl 8523 — Girokonto 2517 bei der Sparkasse Deutschlandsberg

Zahl: 714-1548-1975

Datum: 1975 06 26

Betr.:

Rasenmäher und sonstiger

Bezug:

störender Lärm, Verbot an

Sonn- und Feiertagen

## KUNDMACHUNG

der Verordnung: Rasenmäher und sonstiger störender Lärm, Verbot an Sonn- und Feiertagen, Beschlußfassung des Gemeinderates der Gemeinde Frauental a.d.L. in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 1975

## Verordnung

Um die Feiertags- und Sonntagsruhe der Ortsbevölkerung sowie der Urlauber im verbauten Gebiet zu gewährleisten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, für vorgenannte Tage die Inbetriebnahme und Betätigung von mit Benzinmotor betriebenen Rasenmähern zu untersagen. Diese Verordnung stützt sich auf § 41 der Gemeindeordnung 1967 und werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung im Verwaltungswege geahndet.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. Juni 1975

ABGENOMMEN AM: 41. Juli 1975